

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XXII. Nachtragsatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XIII. Nachtragsatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der öffentlichen Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Sinne der §§ der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach mit Ausnahme der auf Antrag erbrachten Sonderleistungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine Kostendeckung durch Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts Erbbauberechtigte des nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (s. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührensatzung. Der Abgabebescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
3. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die über Abfallbehälter ab 770 l Inhalt erfasst werden, sind neben den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle aufgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten städtischen oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 ff der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

| je Behälter jährlich                          | wöchentliche Leerung<br>€ | zweiwöchentliche Leerung<br>€ | vierwöchentliche Leerung<br>€ |
|---|---------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 60 l Restmülltonne                            | ---                       | 185,28                        | 92,64                         |
| 90 l Restmülltonne                            | ---                       | 278,04                        | ---                           |
| 120 l Restmülltonne                           | ---                       | 370,68                        | ---                           |
| 240 l Restmülltonne                           | ---                       | 741,36                        | ---                           |
| 770 l Restmülltonne                           | 4.857,96                  | 2.378,40                      | ---                           |
| 1.100 l Restmülltonne                         | 6.896,52                  | 3.397,68                      | ---                           |
| 120 l Biotonne                                | 185,16                    | 42,00                         | ---                           |
| 240 l Biotonne                                | 269,16                    | 84,00                         | ---                           |
| 240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen     | ---                       | ---                           | 18,00                         |
| 1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen             | ---                       | ---                           | 78,00                         |
| 1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung | ---                       | 101,16                        | ---                           |

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

| je Behälter | jährlich €<br>bei Abfuhrhythmus |               |                 |
|-------------|---------------------------------|---------------|-----------------|
|             | wöchentlich                     | vierzehntägig | vierwöchentlich |
|             |                                 |               |                 |

|                          |           |           |           |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 60 l Umleerbehälter      | ---       | 70,20     | 35,16     |
| 90 l Umleerbehälter      | ---       | 105,36    | ---       |
| 120 l Umleerbehälter     | ---       | 140,52    | ---       |
| 240 l Umleerbehälter     | ---       | 281,04    | ---       |
| 770 l Umleerbehälter     | 1.904,52  | 901,68    | ---       |
| 1.100 l Umleerbehälter   | 2.677,32  | 1.288,08  | ---       |
| 2.500 l Umleerbehälter   | 5.854,92  | 2.927,40  | 1.463,76  |
| 5.000 l Umleerbehälter   | 11.709,84 | 5.854,92  | 2.927,40  |
| 10.000 l Absetzcontainer | 23.419,68 | 11.709,84 | 5.854,92  |
| 30.000 l Abrollcontainer | 70.259,04 | 35.129,52 | 17.564,76 |
| 10.000 l Presscontainer  | 35.129,52 | 17.564,76 | 8.782,32  |
| 20.000 l Presscontainer  | 70.259,04 | 35.129,52 | 17.564,76 |

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

| je Behälter    | jährlich €<br>bei Abfuhrhythmus |               |
|----------------|---------------------------------|---------------|
|                | wöchentlich                     | vierzehntägig |
| 120 l Biotonne | 348,72                          | 123,72        |
| 240 l Biotonne | 596,28                          | 247,56        |

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

| je Behälter                    | jährlich € |
|--------------------------------|------------|
| 240 l Papiertonne              | 18,00      |
| 1.100 l Papiertonne            | 78,00      |
| 2,5 m <sup>3</sup> Papiertonne | 180,00     |
| 5,0 m <sup>3</sup> Papiertonne | 360,00     |

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,30 €.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung oder die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs (§ 12 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach) entfallen sind, frühestens jedoch am letzten Tag des Monats, in dem der Stadt der Wegfall der Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs bekanntgegeben und der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird. Ist aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach bei einem bereits angeschlossenen Grundstück eine Volumenerhöhung erforderlich, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Jahres, für das die Bereitstellung der größeren Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück erfolgt.
2. Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.
3. In Fällen des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert eine Unterbrechung im Sinne des im Sinne des Abs. 3 Satz 1 länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

#### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

1. Die Gebühren nach § 3 Absatz 2 bis 5 werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid erhoben. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Der Abgabenbescheid kann abweichende Fälligkeiten vorsehen.
2. Die Gebühren für noch nicht begonnene Kalendervierteljahre gelten als Vorausleistung. Sofern es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, andernfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

#### **§ 6**

## **Hinweis zur Geschlechterform**

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

